

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Natürlichen Personen:

> Alle Menschen

- Beginn der Rechtsfähigkeit: Ab Geburt
- Ende der Rechtsfähigkeit:

Juristische Personen:

- Zusammenschlüsse von Personen oder Vermögensmassen
 - J. P. des privaten Rechts:
 z. B. eingetragene Vereine,
 AGs, GmbHs,
 Genossenschaften,
 Stiftungen)
 - J. P. des öffentlichen Rechts:
 - z. B. Körperschaften (Gemeinden, Landkreise),
- Beginn der Rechtsfähigkeit: Mit der Registereintragung (Handels-, Genossenschaftsreg.)
 Wenn bestimmte
 Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Satzung liegt vor)
- Ende der Rechtsfähigkeit: Mit der Löschung im Register

BWL - Einführung Vertragsrecht





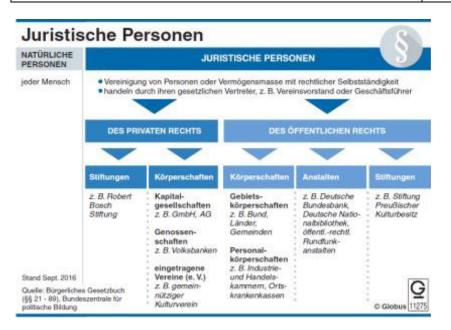
Kreuzen Sie an!

Personen	Natürliche Person	Juristische Person des Privatrecht	Juristische Person des öffentlichen Rechts
19-jährige Karin Kloss	X		
Unternehmen Robert		X	
Bosch GmbH			
Stadt Stuttgart			X
5-jährige Klaus Müller	Х		
Staatsanwalt W. Kull	X		

BWL - Einführung Vertragsrecht

Rechtsfähigkeit





Merkmale juristischer Personen (JP):

- JP tragen einen Namen (rechtlich geschützt) unter dem sie klagen und verklagt werden können
- JP handeln durch Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführung)
- > JP haften mit dem eigenem Vermögen
- Bestehen einer JP ist von den Mitarbeitern unabhängig

1. Rechtsobjekte

Alle Gegenstände, die rechtlich von Bedeutung sind

a) Sachen

Nur körperliche Gegenstände (§ 90 BGB)

Unterscheidung nach vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbar =beweglicheSachen, die nach Maß, Zahl oderGewicht bestimmt werden (kann durch ein anderes Modell gleichwertig ersetzt werden),z. B. Kugelschreiber

Nicht vertretbar = **einmalig** , individuell hergestellte Sachen, z. B. gravierter Kugelschreiber mit Namen, Mona Lisa

- Bewegliche / unbewegliche Sachen (Mobilien / Immobilien)
- b) Rechte

Unkörperliche Gegenstände, z. B. geistiges Eigentum, Patente, Lizenzen, Unterlassungsansprüche

BWL - Einführung Vertragsrecht Rechtsfähigkeit Gottlieb-Daimler-Schule 2 Technisches Schulzentrum Sindelfingen mit Abteilung Akademie für Datenverarbeitung

2. Erwerb subjektiver Rechte

a) Gesetzlicher Erwerb: z. B. Schadenersatzpflicht § 823 BGB

b) Rechtsgeschäftlicher Erwerb, z. B. Kaufvertrag, § 433 BGB

Rechte des Käufers: die Sache übergeben zu bekommen, das Eigentum daran zu verschaffen, frei von Sach- und Rechtsmängeln Rechte des Verkäufers: Bezahlung der Sache, Abnahme der Sache

3. Arten von subjektivem Recht

a) absolutes Recht

Recht, das gegen **jedermann** wirkt. Jeder ist zur Einhaltung verpflichtet. Bei Nichtbeachtung entsteht gegen den Nichtbeachter ein Anspruch, z. B. Hausfriedensbruch

b) **relatives** Recht

Recht, das sich nur gegen **eine bestimmte** Person richtet. Es wirkt nur gegen diese Person und kann nur von dieser Person verletzt werden, z. B. Kaufvertrag.

c) Gestaltungsrecht

Recht, durch eine Handlung die Rechtslage **einseitig** unmittelbar zu gestalten, z. B. Kündigung

Exkurs: Aufbau von Paragrafen

§1 BGB	Paragraf und Gesetz
§14 I BGB	Paragraf, Absatz und Gesetz
§433 I 1 BGB	Paragraf, Absatz, Satz und Gesetz
§434 I 2 Nr.2 BGB	Paragraf, Absatz, Satz, Nummer und Gesetz
§438 I 1 Nr. 1 a BGB	Paragraf, Absatz, Satz, Nummer, Aufzählung oder Alternativbestand und Gesetz